

# RS Pvak 2020/2/4 A31-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2020

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Antragsberechtigung von PV

## Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Personen, die die Verletzung ihrer Interessen durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans (PVO) behaupten. Der Antragsteller ist Mitglied des ZA und fühlt sich durch die verfahrensgegenständliche Aussendung, die er C in dessen Funktion als ZA-Vorsitzender zurechnet, in seinen gesetzlichen Mitwirkungsrechten nach PVG verletzt. Seine Antragsberechtigung ist gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A31.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)